

Die Gemeinde Emmerthal informiert:



Pflichten für Hundehalter*innen und Hundeführer*innen

Viele Menschen erleben das Zusammenleben mit einem Hund als große Bereicherung für ihr Leben.

Bei aller Freude am Hund müssen auch die dadurch entstehenden Pflichten beachtet werden.

Am 01.07.2011 ist die Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in Kraft getreten. Daraus ergeben sich für Personen, die Hunde halten oder führen, folgende Pflichten, die nur teilweise neu sind:

- Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (§ 2 NHundG).
- Hundehalter*innen sind verpflichtet, einen Hund der älter als 6 Monate ist, durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen.
- Für die von einem Hund, der älter als 6 Monate ist, evtl. verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestsumme von 500.000,00 Euro für Personenschäden und 250.000,00 Euro für Sachschäden abzuschließen (§ 5 NHundG).
- Ein sog. „gefährlicher Hund“ darf nur von dem / der persönlichen Hundehalter*in oder von einer Person geführt werden, die eine von der Fachbehörde ausgestellte Bescheinigung hat, einen „gefährlichen Hund“ führen zu dürfen (§ 14 NHundG). Eine solche Bescheinigung wird auf Antrag vom Landkreis Hameln-Pyrmont ausgestellt.

Zusätzliche Regelungen ab dem 01.07.2013

Meldung beim Hunderegister Niedersachsen.

Der/die Hundehalter*in hat vor Vollendung des 7. Lebensmonats den Hund gegenüber der GovConnect GmbH seinen/ihren Namen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort sowie die Anschrift anzugeben. Weiter sind das Geschlecht, Geburtsdatum und die Kennnummer des Hundes sowie die Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Kreuzung anzugeben (§ 6 NHundG). Kontakt: GovConnect GmbH, Nadorster Str. 228. 26123 Oldenburg, Telefon: 0441 39010400, Telefax: 0441 39010401, Mail: serviceline@hunderegister-nds.de, Internet www.hunderegister-nds.de.

Sachkundenachweis:

Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Der Sachkundenachweis wird durch erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung vor der von der zuständigen Fachbehörde anerkannten Stelle (§ 3 NHundG) geführt.

Einer solchen Sachkundeprüfung bedarf u.a. nicht, wer nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung und über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat, wer Tierärzt*in ist, wer die Befähigung zur Abnahme von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde hat oder eine solche Prüfung mit einem Hund abgelegt hat (§ 3 NHundG).

Überprüfung der Vorschriften:

Die Gemeinden müssen die Einhaltung der Vorschriften überprüfen. Wer gegen die Vorschriften des NHundG verstößt, handelt ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden (§ 18 NHundG). Durch das Ordnungsamt werden anlassbezogene Kontrollen durchgeführt.

Allgemeine Pflichten eine*r Hundehalter*in gelten weiterhin:

- Wer einen Hund hält bzw. führt, muss dafür sorgen, dass der Hund nicht unbeaufsichtigt herumläuft und keine anderen Tiere oder Passanten verfolgt oder anspringt. Es ist dafür zu sorgen, dass Hunde in der freien Landschaft weder streunen noch wildern.
- In der Zeit vom 01. April bis 15. Juli eines jeden Jahres, also während der Brut- und Setzzeit, müssen die Hunde außerhalb geschlossener Ortschaften und damit auch in Wald und Feld stets an der Leine geführt werden
- Der von einem Hund auf Straßen, Wegen, Grünstreifen, Wiesen und anderen öffentlichen Grünflächen hinterlassene Kot muss unverzüglich beseitigt werden. Hundekotbeutel können kostenfrei zu den Dienstzeiten an der Zentrale des Rathauses abgeholt werden.
- Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- Hunde müssen innerhalb der geschlossenen Ortslage stets an der Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

Hundesteuer:

Ein Hund wird ab dem Alter von 3 Monaten steuerpflichtig und ist bei der Gemeinde Emmerthal unverzüglich anzumelden. Für Fragen zu An- und Abmeldung von Hunden steht Ihnen der Fachbereich Finanzen und Wirtschaftsförderung gern zur Verfügung.

Ansprechpartner*innen im Rathaus:

Ansprechpartnerin in Steuerfragen:

Frau Bertram, Telefon: 05155 69-134, Zimmer 12

Ansprechpartnerinnen bei sonstigen Rückfragen:

Frau Küster-Mitschke, Telefon 05155 69-123, Zimmer 32

Frau Gerber, Telefon: 05155 69-126, Zimmer 8